

Hafennutzungsordnung der Stadt Loitz über den Hafen und die Sportbootmarina Loitz

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung- HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006,355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2), erlässt das Amt Peenetal/Loitz für die Benutzung des Hafens und der Sportbootmarina der Stadt Loitz und deren Anlagen folgende Hafennutzungsordnung:

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Das Hafengebiet umfasst den Stadthafen und die Sportbootmarina einschließlich der dazugehörenden Freiflächen.
- (2) Die Hafengrenzen sowie die Aufteilung der Stellplätze, Zeltplatzflächen und weiterer Hafenzonen werden in **Anlage 1** zu dieser Hafennutzungsordnung dokumentiert.
- (3) Die Nutzung der einzelnen Bereiche hat entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu erfolgen. Änderungen der Aufteilung bedürfen der Genehmigung der Hafenbehörde.

§ 2 - Hafenbehörde

- (1) Hafenbehörde ist der Amtsvorsteher des Amtes Peenetal/Loitz. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden durch die Ordnungsbehörde, direkt im Hafen in der Regel durch dessen Beauftragten, dem Hafenmeister, wahrgenommen.
- (2) Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:

Amt Peenetal/Loitz
Der Amtsvorsteher
-Bau- und Ordnungsamt-
Lange Straße 83
17121 Loitz

Telefon: 039998 15319
Telefax: 039998 15320
E- Mail: amtpeenetal.loitz@loitz.de

§ 3 Erlaubnis zum Einlaufen

- (1) Wasserfahrzeuge sind von den Fahrzeugführern oder deren Beauftragten unverzüglich nach der Ankunft bei der Hafenbehörde (Hafenmeister) anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Hafenbehörde/Hafenmeister und dürfen nicht ohne Anweisung der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Verlangen der Hafenbehörde hat die Schiffsbesatzung ihr Fahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholen.
- (2) Von 22:00 Uhr, spätestens aber nach Einbruch der Dunkelheit, bis 07:00 Uhr des darauffolgenden Tages ist das An- und Ablegen im Hafen nicht zulässig. Lediglich bei Havarien am Wasserfahrzeug bzw. gefährdenden Witterungslagen sind Ausnahmen hiervon zulässig.
- (3) Keiner An- und Abmeldung bedürfen im Geltungsbereich des Grundgesetzes beheimatete
 - a) Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes bei Erfüllung hoheitlicher Aufgaben,
 - b) Rettungs-, Feuerlöschfahrzeuge.
- (4) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im öffentlichen Hafengebiet der Stadt Loitz beträgt 4 Knoten (7,5km/h).

§ 4 Liegeplätze – Private- und Dauerliegeplätze sowie gewerbliche Nutzung

- (1) Dauerliegeplätze können sowohl an private als auch an gewerbliche Bootsbesitzer vergeben werden.
- (2) Die Anzahl der Dauerliegeplätze ist auf höchstens 50 % der insgesamt vorhandenen Liegeplätze begrenzt. Gewerbliche Nutzer dürfen maximal zwei Dauerliegeplätze je Nutzer in Anspruch nehmen.
- (3) Dauerliegeplätze werden ausschließlich für die jeweilige Saison (April-Oktober) vergeben. Eine ganzjährige Nutzung sowie eine Überwinterung der Boote im Hafen sind ausgeschlossen.

- (4) Anträge auf Zuteilung eines gewerblichen Dauerliegeplatzes sind jeweils bis spätestens 28. Februar eines Jahres schriftlich bei der Ordnungsbehörde einzureichen; übersteigt die Anzahl der fristgerecht eingegangenen Anträge die Zahl der verfügbaren Dauerliegeplätze, erfolgt die Vergabe durch Losverfahren. Freie Plätze können im Anschluss jederzeit an Privatpersonen vergeben werden.
- (5) Die wasserseitig linke Seite des Hafens ist vorrangig für Dauerliegeplätze vorgesehen. Die wasserseitig rechte Seite des Hafens ist dem kurzfristigen Liegen von Besuchern und Wasserwanderern vorbehalten.

§ 5 Stromversorgung

- (1) Der Betrieb eigener Stromversorgungsanlagen auf den Schiffen ist unzulässig. Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Energieerzeugung auf dem Schiff während der Benutzung des Hafens ohne vermeidbare Immissionen (Lärmgeräusche, Abgase o. a.) erfolgt.
- (2) Schiffseigner, Schiffsführer und andere Personen, unter deren Aufsicht die Schiffe stehen, die in der Hafenanlage anlegen, sind verpflichtet, während der Liegezeit die Stromversorgungsanlagen auf dem Hafengelände zur Deckung des Elektrizitätsbedarfes des Schiffes sowie weiterer Anlagen und Einrichtungen zu benutzen, soweit keine Ausnahme nach Absatz 1 erteilt ist.

§ 6 Abfall- und Abwasserentsorgung

- (1) Hausmüll und wiederverwertbare Abfälle sind ausschließlich in den vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen. Die aufgestellten Mülleimer dürfen hierfür nicht verwendet werden.
- (2) Fäkalien, Grauwasser sowie sonstige Abwässer dürfen nur über die dafür vorgesehenen Einrichtungen am zentralen Standort entsorgt werden.

§ 7 Landfahrzeuge im Hafengebiet

- (1) Grundsätzlich gilt im Hafengebiet die Straßenverkehrsordnung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Landflächen des öffentlichen Hafengebietes beträgt 10 km/h.
- (2) Zum Parken sind nur die besonders ausgeschilderten Stellflächen zu benutzen.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung werden Benutzungsgebühren nach der Gebührensatzung für den Hafen und die Sportbootmarina Loitz erhoben. Die Gebühr ist als Bringschuld beim Hafenmeister zu entrichten.

§ 9 Fischereiverbot

- (1) Das Auslegen von Fischereigeräten ist mit Ausnahme von Angeln im öffentlichen Hafengebiet verboten. Im Hafenbecken ist auch das Angeln untersagt.
- (2) Personen und Schifffahrt haben im Hafengebiet Vorrang und dürfen durch das Angeln weder behindert noch gefährdet werden.

§ 10 Badeverbot

Im Hafengewässer des öffentlichen Hafengebietes der Stadt Loitz ist das Baden verboten.

§ 11 Rettungsmittel

Die im öffentlichen Hafengebiet bereitgehaltenen Rettungseinrichtungen dürfen weder unbefugt noch missbräuchlich benutzt werden.

§ 12 Beschädigungen von Hafenanlagen

Beschädigungen von Hafenanlagen sind von jedem Hafenbenutzer nach bekannt werden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen.

§ 13 Nutzungsdauer

Stellplätze, Liegeplätze sowie Zeltplätze dürfen im Geltungsbereich dieser Hafenordnung jeweils höchstens für die Dauer von 21 aufeinanderfolgenden Tagen in Anspruch genommen werden. Ein Umsetzen oder Umziehen innerhalb des Geländes führt nicht zu einer Verlängerung dieser Stellzeit.

§ 14 Verhalten im Hafengebiet, Ruhezeiten, Grillen und Feuerstellen

- (1) Im Hafengebiet sind die allgemeinen Ruhezeiten einzuhalten. Diese gelten täglich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr. Während der Ruhezeiten sind störende Geräusche, insbesondere laute Musik, Feiern oder sonstige lärmintensive Tätigkeiten, unzulässig.
- (2) Das Entzünden und Betreiben von offenen Feuerstellen, insbesondere Lagerfeuern, ist im gesamten Hafengebiet untersagt. Das Grillen ist hiervon ausgenommen, sofern hierfür geeignete und sichere Grillgeräte verwendet werden.

§ 15 Hunde

- (1) Im gesamten Hafengebiet sind Hunde stets kurz angeleint zu führen.
- (2) Die Halterinnen und Halter haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Hunden keine Gefährdung oder Belästigung für Personen, Tiere, Wasserfahrzeuge oder Einrichtungen des Hafens ausgeht.
- (3) Verunreinigungen durch Hunde sind von den Halterinnen und Haltern unverzüglich zu beseitigen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten werden, soweit sie im § 34 der HafVO M-V genannt sind, in Verbindung mit dem § 20 Wasserverkehrsverordnung (WVVO) M-V geahndet.

§ 17 Geltung der Hafenverordnung von M-V

Die Benutzung des Hafens richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen der HafVO M-V und WVVO M-V in der jeweils geltenden Fassung.


§ 18 Besondere Befugnisse

Die Hafenbehörde kann die Benutzung des öffentlichen Hafengebietes untersagen, wenn der Nutzer wiederholt gegen die Hafennutzungsordnung oder andere geltende Vorschriften verstoßen hat bzw. sich mit der Zahlung von Gebühren im Rückstand befindet.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 01.05.2019 außer Kraft.

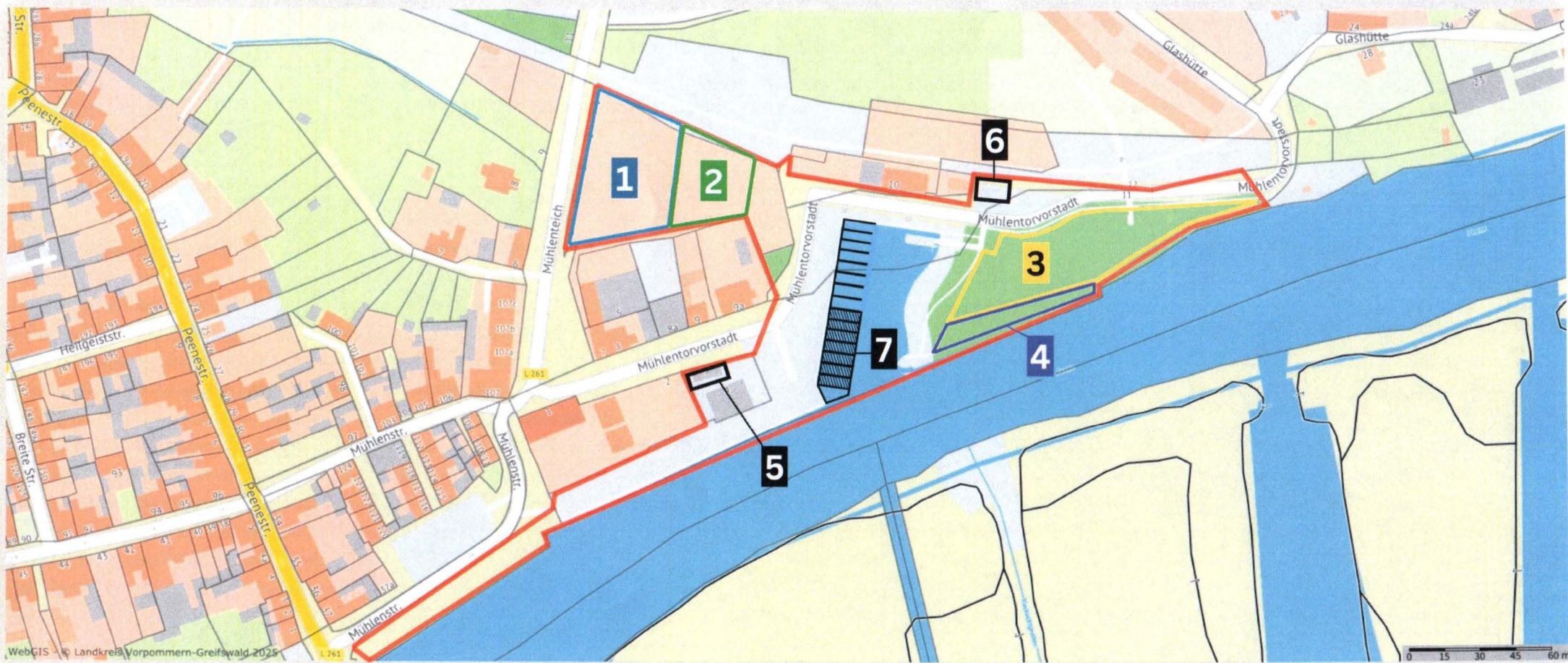
Loitz, den 30.03.2026



Thomas Redwanz
Amtsvorsteher des Amtes Peenetal/Loitz



Bekannt gemacht auf der Internetseite der Stadt Loitz www.loitz.de am 30.03.2026



Legende

1. PKW +Anhängerstellplatz
2. WoMo Stellplatz

3. WoMo Stellfläche
4. Zeltplatz

5. Hafenmeisterbüro
6. WC u. Duschhaus + Frisch/Grauwasser
7. Dauerliegeplätze